

Rechtspanorama

resse MONTAG, 29. AUGUST 2022

Presse

Prüferwahl: Studentin siegt gegen Uni

Jus. Bei fächerübergreifendem Modul war nur einer der Prüfer frei wählbar. Gericht hebt erfolglose Prüfung auf.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Das dritte Antreten ist das letzte vor der alles entscheidenden kommissionellen Prüfung. Studierende, die schon zwei Mal gescheitert sind, haben deshalb die Möglichkeit, sich die Prüferin oder den Prüfer auszusuchen. Aber was bedeutet das bei einer Prüfung, in der zwei Fächer zusammengefasst sind und deshalb zwei verschiedene Personen prüfen?

Mit dieser Frage hatte sich nun das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erstmals zu beschäftigen, nachdem eine Jusstudentin die fächerübergreifende „Modulprüfung FÜM II Privatrecht“ an der Universität Wien zum dritten Mal erfolglos versucht hatte. Im angewandten öffentlichen Recht – in Gestalt ihrer Bescheidbeschwerde – hatte die Studentin mehr Erfolg.

Die Prüfung umfasst das Bürgerliche Recht und, als kleineren Teil, das Unternehmensrecht. Die Anmeldung erfolgt über die Onlineplattform U:Space. Während die Studentin ihr Recht auf freie Prüferwahl im Bürgerlichen Recht

ausüben konnte, fehlte diese Möglichkeit im Unternehmensrecht. Nach ihrem erfolglosen Antreten beantragte die Studentin deshalb die Aufhebung der Prüfung – gegen die Beurteilung selbst ist kein Rechtsmittel zulässig.

Uni-Senat: Einer für alle

Der Studienpräsident der Uni Wien lehnte jedoch auch die Aufhebung ab, der Senat merkte in einem Gutachten dazu an, dass sich die Prüferwahl auf die Wahl des für die Modulprüfung verantwortlichen Prüfers beschränke. Ein „schwerer Mangel“, wie er für die Anfechtung der Durchführung der Prüfung gefordert wäre, liege also nicht vor.

Das BVwG kam zu einem ganz anderen Urteil: „Gegenständlich liegt ein schwerer Mangel vor, weil Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden“, heißt es in der Entscheidung (W 128 2247747-1). Warum dieser Verstoß auch erheblich genug für eine Aufhebung ist, begründet das Gericht so: Beim zweiten Wiederholen hätten Kandidaten einen Rechtsanspruch auf freie Prüferwahl. „Der Gesetzgeber

räumt damit dem Studierenden das Recht ein, sich seinen Prüfer nach persönlichen Präferenzen auszusuchen, und geht augenscheinlich davon aus, dass die Kombination zwischen Prüfer und Studierenden einen Einfluss auf das Ergebnis hat.“ Andernfalls wäre die Wahlmöglichkeit nämlich sinnlos. Für das Gericht wäre es auch nicht zu rechtfertigen, die Prüferwahl nur auf einen verantwortlichen Prüfer einzuschränken.

Die Uni wandte ein, dass die Kandidatin ihren Prüferwunsch per E-Mail hätte bekannt geben können. Das hätte freilich der eindeutigen Aussage auf der Website der Uni widersprochen, dass die Anmeldung ausschließlich über U:Space zu erfolgen habe.

Das Gericht hob deshalb die Prüfung rechtskräftig auf. Zugleich ließ es eine Revision zu (Frist noch offen), weil der Verwaltungsgerichtshof noch über keinen vergleichbaren Fall entschieden hat. Die Studentin hat sich mittlerweile vom Studium abgemeldet; sie bestand aber auf ihrem rechtlichen Interesse an einer Entscheidung.